

RS OGH 1991/6/4 14Os39/91, 14Os82/94, 15Os8/04

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.06.1991

Norm

StGB §290 Abs1

StPO §152 Abs1 Z1

StPO §153

Rechtssatz

Die Tatsache einer Zeugnisentschlagung ist kein für die Beweiswürdigung verwertbarer Umstand. Demzufolge ist ein Aussagenotstand jedenfalls dann nicht gegeben, wenn der Zeuge die Möglichkeit hatte, die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung von sich unter Bezugnahme auf den Entschlagungsgrund des § 153 StPO abzuwenden, umsoweniger aber dann, wenn er sich ohne Bezugnahme auf eine ihm drohende Gefahr schon im Hinblick auf seine Angehörigengemeinschaft nach § 152 Abs 1 Z 1 StPO der Aussage hätte entschlagen können, und er sich dennoch zur Aussage ausdrücklich bereiterklärt hat.

Entscheidungstexte

- 14 Os 39/91
Entscheidungstext OGH 04.06.1991 14 Os 39/91
- 14 Os 82/94
Entscheidungstext OGH 12.07.1994 14 Os 82/94
nur: Die Tatsache einer Zeugnisentschlagung ist kein für die Beweiswürdigung verwertbarer Umstand. (T1) Veröff: EvBl 1994/138 S 664
- 15 Os 8/04
Entscheidungstext OGH 18.03.2004 15 Os 8/04
Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0096345

Dokumentnummer

JJR_19910604_OGH0002_0140OS00039_9100000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at